

Leitsätze

1. Eine als Einsetzungsminderheit im Untersuchungsausschuss aufgetretene Fraktion im Sinne von Art. 35 Abs. 1 S. 1 LV ist befugt, eine Verletzung des Beweisantragsrechts der qualifizierten Ausschussminderheit aus Art. 35 Abs. 2 S. 2 LV durch ein Verhalten des Ausschussvorsitzenden geltend zu machen (§ 45 StGHG). Die sog. Fraktionen im Ausschuss können die Verletzung der Minderheitsrechte aus Art. 35 LV auch neben den Landtagsfraktionen geltend machen.
2. Der Vorsitzende eines Untersuchungsausschusses ist in der Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Zuständigkeiten ausgestattet und kann daher als sog. anderer Beteiligter i. S. v. Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LV Antragsgegner in einem Organstreitverfahren sein.
3. Art. 35 Abs. 1 S. 1 LV verleiht der qualifizierten Minderheit im Landtag eine durchsetzungsfähige Rechtsposition und ermöglicht ihr durch Einsetzung eines Untersuchungsausschusses eine wirksame parlamentarische Kontrolle. Durch das in Art. 35 Abs. 2 S. 2 LV normierte Beweiserzwingungsrecht wird das Recht der qualifizierten Minderheit, auf den Untersuchungsverlauf Einfluss zu nehmen, auch im weiteren Fortgang des Untersuchungsausschusses sichergestellt.
4. Die Verbürgung des Minderheitsschutzes in Art. 35 Abs. 1 S. 1 LV und Art. 35 Abs. 2 S. 2 LV muss im Kontext des parlamentarischen demokratischen Systems gesehen werden, welches vom Mehrheitsprinzip bestimmt wird. Allerdings bindet das Gebot zur Loyalität der Mehrheit gegenüber der Minderheit auch die Ausübung der Mehrheits- und Vorsitzendenbefugnisse im Beweisverfahren eines Untersuchungsausschusses.
5. Art. 35 Abs. 2 S. 2 LV gewährleistet das Recht der qualifizierten Ausschussminderheit auf angemessene Beteiligung an der Beweisaufnahme und schützt die Minderheit vor einer Aushöhlung ihres Beweiserhebungsrechts. Eine Aushöhlung des verfassungsmäßigen Beweiserhebungsrechts des Art. 35 Abs. 2 S. 2 LV droht dann, wenn eine getroffene Maßnahme oder Entscheidung des Untersuchungsausschusses oder eines Organteils geeignet ist, das Beweiserhebungsrecht der qualifizierten Minderheit zu gefährden oder zu vereiteln.
6. Mit einer Verletzung der einfach - gesetzlichen Bestimmung des § 6 a UAG kann ein Verfassungsverstoß verbunden sein, wenn durch die Nichteinberufung des Ausschusses zu einer Sondersitzung zugleich - materiell - rechtlich - das aus Art. 35 Abs. 2 S. 2 LV folgende verfassungsmäßige Recht der Minderheit auf angemessene Beteiligung an den Beweiserhebungen des Ausschusses ausgehöhlt wird oder - formell - rechtlich - die vom Ausschussvorsitzenden gegebene Begründung für die Ablehnung als willkürlich und schlechterdings nicht nachvollziehbar angesehen werden muss.